

Strukturvorschlag Konkretisierung KWGgefährdung

KWG → § 1666 BGB = Elternsphäre: *körperliches, geistiges und seelisches Wohl o. Vermögen des Kindes/ Jugdl. gefährdet und Eltern nicht in der Lage oder gewillt, die Gefahr abzuwenden*

KWG → Für die Jugendhilfe konkretisiert in folgender Dreigliedrigkeit :

- **Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- **BGH: Prognose andauernder Gefahr für das körperl., geist., seel. Wohl;** Prognose z.B. erforderlich bei Nichtwahrnehmen d. Erziehungsverantwortg. oder bei Vernachlässigung, d.h. wenn aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden (Prognose chronischer körperlicher, geistiger o. seelische Unterversorgung)
- **andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards**, die ein Jugend- od. Landesjugendamt in pädag. schlüssigem Schutz des *Kindeswohls* im Wächteramt festgelegt hat (§§ 43- 45 SGB VIII)